



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 09/25

Az.: 900-0045033-0020/IBG-0005-G09/25-Eß

vom 02.06.2025

Auf Antrag der

Mark-E Aktiengesellschaft

Platz der Impulse 1

58093 Hagen

vom 03.03.2025, eingegangen am 04.03.2025, zuletzt ergänzt am 15.04.2025, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Wirbelschichtfeuerungsanlage Elverlingsen (WFAE)

am Standort in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstück 550

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. zeitweilige Lagerung von 630 t Klärschlammrockengut
2. Errichtung und Betrieb eines Lagersilos für Klärschlammrockengut von 730 m³ mit Aufsatzfilter,
3. Errichtung und Betrieb zweier Vorlagesilos für Klärschlammrockengut von je 20 m³ sowie
4. zugehörige Fördereinrichtungen

Kapazität

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung der WFAE von 25 MW FWL und 45 t/h ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Lagerung von 630 t Klärschlammrockengut erhöht die Lagerkapazität am Standort und überschreitet den Schwellenwert der Nr. 8.12.2 des Anhang I der 4. BImSchV

Betriebszeiten

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der WFAE insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	1 Klärschlamm- und Brennstoffversorgung Schlammannahme, Kohlesilo, Schlammsilos, Schlammförderung, Ersatzbrennstofflagerung und -förderung, Einspritzwasser- und NOx- Reduktionsmittellagerung, Altöllager
Änderung:	Lagersilo für Klärschlammrockengut und Fördersystem
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	2 Feuerung Wirbelschichtofen, Anfahrbröner, Flächenbröner, Erdgaslanzen, Schlamm- und Kohlevorlage, Sandsilo, SBS-Versorgung, Einspritz- wasserlanzen, Heizöl EL-Lanzen, Altöllanzen, Sekundärluftlanzen, Kalkmilchstichleitung (Primärentschwefelung), Hilfskessel
Änderung:	Vorlagesilos für Klärschlammrockengut
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	3 Abhitzenutzung Dampferzeugung, Wirbelluftvorwärmung, Dampf- u. Kondensatsys- tem Dampfturbine, Kondensator, Luftkühlsystem, VE- Wasseraufbe- reitung
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	4 Rauchgasreinigung/Entstaubung, Aschelagerung E-Filter, Aschesilo
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	5 Rauchgasreinigung/Sprühtrocknung und Flugstromadsorption Sprühtrockner, Gewebefilter, Adsorbensvorlage
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	6 Rauchgasreinigung/Rauchgaswäsche Saurer-Wäscher, SO ₂ -Wäscher, Kalkmilchstation, Waschwasserbe- handlung, Gipsaufbereitung, Rauchgaswiederaufheizung

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Lagertanks werden mit eingeschlossen.

Dampfkessel Erlaubnis

Die aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) erforderliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV wird für die stationäre Wirbelschichtfeuerung mit eingeschlossen.

Anlagendaten zur Erlaubnis

Die **Dampfkesselanlage** besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

Anlagendaten der Dampfkesselanlage:

Betriebsinterne Bez.:	WFAE
Hersteller:	Thyssen Krupp EnCoke, Bochum
Herstell-Nr.:	11797
Herstelljahr:	2001
Bauart:	Wasserrohrkessel
Maximal zulässiger Druck:	32 bar
Max. zul. Temperatur:	390 °C
Zul. Dampferzeugung:	28 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	25 MW
Wasserinhalt:	34.690 Liter
Art der Beheizung / Brennstoff:	stationäre Wirbelschichtfeuerung Befeuert mit Klärschlamm-trockengranulat, Klärschlamm, Tiermehl, Wirbelschichtbraunkohle, Ersatzbrennstoff, Heizöl EL, Altöl, Erdgas L
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung von Warte

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 30.08.1999, Az. 56.8851.1.1/8.1-G 1/97/ T1 und

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 19.11.2018, Az. 900-0045033-0020/IBG-0004 – G16/24

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 16.05.2022 Az. 900-0045033-0020/IBA-0004-A42/22-Hö

und

vom 22.05.2023 Az. 900-0045033-0020/IBA-0006-A64/23 Eß

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung des Lagersilos sowie der zwei Vorlagesilos inklusive der zugehörigen Fördersysteme wurde mit Bescheid vom 11.04.2025, Az. 900-0045033-0020/IBG-0005-G09-25-Eß der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

Die Schallimmissionsprognose des Büros Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4 in 45899 Gelsenkirchen vom 06.08.2024, Bericht M180135/01 Version 2 HKM/BLEC ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 3.1 Die Emissionen im Abgas des Aufsatzfilters des Lagersilos dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	20 mg/m ³	5.2.1 TA Luft 2021

Hinweis:

Der v. g. Emissionswert bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 3.2 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 3.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 3.3 Auf die nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage folgende Einzelmessungen nach Nr. 3.2 kann verzichtet werden, wenn der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme der Filteranlagen aktuelle Gewährleistungsbescheinigungen für die Entstaubungsanlagen vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss

hervorgehen, dass durch die Wirksamkeit der Entstaubungsanlagen mit ausreichender Sicherheit die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

- 3.4 Auf wiederkehrenden Einzelmessungen nach Nr. 3.2 kann verzichtet werden, wenn die Filteranlagen regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, auf einwandfreien Betrieb überprüft werden und ein Prüfbuch geführt wird. Die Überprüfungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen, der Name des Prüfenden sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers im Prüfbuch festzuhalten.

Des Weiteren sind die erfolgten Meldungen im E- und Leittechnik-System zu Über- bzw. Unterschreiten der Differenzdrucküberwachung im Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 3.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 4.1 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzte Person ist der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum Baubeginn namentlich schriftlich zu benennen.
- 4.2 Spätestens bis zum Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl die staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der SV-VO vom 29.04.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung zu benennen, die mit dem stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 4.3 Spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß SV-VO vom 29.04.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung vorzulegen, wonach sich die Sachverständigen durch stichprobenhafte

Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass das Bauvorhaben entsprechend den erstellten bzw. geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.

- 4.4 Der Bauherr hat den Baubeginn des o. g. Vorhabens mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl anzuzeigen.
- 4.5 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl vorher mitzuteilen.
- 4.6 Spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine verantwortliche Person als Brandschutzbeauftragte/r zu benennen; ein Wechsel dieser Person ist der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.7 Das Baugebiet liegt im Bereich einer Kampfmittelverdachtsfläche. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- 4.8 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist. Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.
- 4.9 Der geänderte Feuerwehrplan des Gesamtgeländes nach DIN 14095 ist der Brandschutzdienststelle mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Hinweis:

Für die o. g. Baumaßnahme wurde vom Sachverständigen Herrn Ulrich Montag, Buscheyplatz 9-17, 44801 Bochum ein Brandschutzkonzept gemäß § 9

Bau-PrüfVO mit Datum vom 16.12.2024 erstellt. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

5.1 Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).

5.2 Die im Antragsumfang beschriebenen Änderungen der vorhandenen Anlage sind in die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen. Die Gefährdungsbeurteilung ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

5.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

5.4 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

5.5 Zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle – das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung, sowie die Prüfaufzeichnung über die Prüfung nach § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zu übersenden.

6. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis aus dem Prüfbericht des TÜV Nord mit der Akten-Nr.: PTEW-920/2025 – Idg vom 31.03.2025:

6.1 Nach Abschluss der Änderungsarbeiten darf die Wirbelschichtfeuerungsanlage nur in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden ist.

6.2 Die ordnungsgemäße Ausführung der neuen Sicherheitsstromkreise und Sicherheitslogik nach DIN EN 50156 ist durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.

6.3 Vor Inbetriebnahme sind der ZÜS die Unterlagen über die sicherheitstechnische Ausrüstung und die durchgeführten Prüfungen vorzulegen.

6.4 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen der funktionalen Sicherheit versehenen Stromlauf- und Logikpläne der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

6.5 Druckführende Komponenten und Baugruppen sind nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU auszuführen und vom Hersteller entsprechend den europäischen Richtlinien zu bescheinigen.

6.6 Die Umsetzung der geprüften Brand- und Explosionsschutzkonzepte ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.7 Die Brand- und Explosionsschutzdokumente sind entsprechend den Änderungen anzupassen.

6.8 Die Maßgaben der Verbändevereinbarung Dampfkessel 001 2010-10 „Richtlinie Gefährdungsbeurteilung der Inbetriebsetzung“ und der Verbändevereinbarung Dampfkessel 002 2010-10 „Hinweise zu Testläufen im Rahmen der Inbetriebsetzung sowie Erprobungen des Betriebs von Dampfkesselanlagen“ sind zu berücksichtigen.

Hinweise zur Erlaubnis:

6.a Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unter-

brochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).

- 6.b Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

7. **Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

Die Außenbeleuchtung ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Es sind insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (NAV oder LED-Beleuchtung) mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d.h. kleiner 3.000 K, warmweißes Licht). Die Beleuchtungsintensität sollte zwischen 23:00 und 5:00 Uhr reduziert werden. Grundsätzlich ist eine Bedarfsschaltung einzurichten.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
6. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
 1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Anschreiben vom 03.03.2025	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
3.	Allgemeine Angaben	7 Blatt
4.	Formular 1	6 Blatt
5.	Kosten Aufstellung	1 Blatt
6.	Umweltzertifikat nach DIN 14001	2 Blatt
7.	Erklärung des Betriebsarztes	2 Blatt
8.	Karten und Pläne-Übersicht	1 Blatt
9.	Flächennutzungsplan	2 Blatt
10.	Basiskarte	1 Blatt
11.	Flurkarte	2 Blatt
12.	Werkslageplan	2 Blatt
13.	Aufstellungsplan	1 Blatt
14.	Schematische Darstellung	1 Blatt
15.	Stoffstromfließbild	2 Blatt
16.	Verfahrensfließbilder	3 Blatt
17.	Verfahrensfließbild WFAE Übersicht Brennstoffzufuhr	1 Blatt
18.	Verfahrensfließbild 1 BE1 Klärschlamm- und Kohleversorgung	1 Blatt
19.	Verfahrensfließbild 2 BE 2 Feuerung	1 Blatt
20.	R&I-Schema	2 Blatt
21.	Bauvorlagen-Übersicht	1 Blatt
22.	Bauvorlagen Bauplaner	3 Blatt

23.	Inhaltsübersicht Bauantrag	1 Blatt
24.	Versicherungsbestätigung	2 Blatt
25.	Bescheinigungen IK Bau NRW	2 Blatt
26.	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag	1 Blatt
27.	Amtlicher Lageplan zur Übersicht	1 Blatt
28.	Berechnungsnachweis der Abstandsflächen	1 Blatt
29.	Baubeschreibung	3 Blatt
30.	Betriebsbeschreibung	2 Blatt
31.	Formlose Anlagenbeschreibung	4 Blatt
32.	Berechnung anrechenbare Herstellungskosten	1 Blatt
33.	Berechnung BRI	1 Blatt
34.	Bauzeichnungen – Übersichtsplan	1 Blatt
35.	Bauzeichnungen – Aufstellplan	1 Blatt
36.	Bauzeichnungen – Ostansicht	1 Blatt
37.	Bauzeichnungen – Nordansicht KS-Trockengutsilo	1 Blatt
38.	Bauzeichnungen – Silo - Nr. 25851-00	2 Blatt
39.	Bauzeichnungen – Übersicht vorbehälter – Nr. 25851-02	1 Blatt
40.	Bauzeichnungen – Übersichtsplan Grundrisse mit geplanter Lage	1 Blatt
41.	Bauzeichnungen – Übersichtsplan Querschnitt & Modell-Aus-schnitte	1 Blatt
42.	Statistik der Baugenehmigungen	3 Blatt
43.	Angaben zur Artenschutzprüfung	2 Blatt
44.	Erläuterungen zur Bauausführung	4 Blatt
45.	Brandschutz	5 Blatt
46.	Flucht- und Rettungsplan	1 Blatt
47.	Explosionsschutz	6 Blatt
48.	Genehmigungsplanung Ex-Zonenplan Seitenansicht EX-Zonen	1 Blatt
49.	Genehmigungsplanung Ex-Zonenplan Ansicht Berg mit Trockengut-anlage	1 Blatt
50.	Genehmigungsplanung Ex-Zonenplan Ansicht Altena mit Aschesilo	1 Blatt
51.	Genehmigungsplanung Ex-Zonenplan Draufsicht Trockengutanlage	1 Blatt
52.	Ex-Gefahrenzonenplan WFA-Halle Schnitt A-A (Schlammpfad)	1 Blatt
53.	Genehmigungsplanung Ex-Zonenplan WFAE-Gebäude Schnitt B-B (Kohlepfad)	1 Blatt
54.	Entwässerung	1 Blatt
55.	Entwässerungsplan	1 Blatt
56.	Nachweis Schallschutz	1 Blatt

Ordner 2

57.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung 01	7 Blatt
58.	Stoffinformationsblatt – Klärschlamm Trockengut	12 Blatt
59.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung 02	8 Blatt
60.	System-/Funktionsbeschreibung	20 Blatt
61.	Angaben zum Explosionsschutz	14 Blatt
62.	Angaben zum Brandschutz	2 Blatt
63.	Brandschutzkonzept vom 16.12.2024 von Krätzig & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vertreten durch Prof. Dr.-Ing. Ulrich Montag	22 Blatt
64.	Lageplan zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
65.	Sicherheitstechnische Gefährdungsbeurteilung	10 Blatt
66.	Tripliste	2 Blatt
67.	Übersicht TÜV-Formulare	1 Blatt
68.	TÜV - Beiblatt DE, Stand 2018-03	7 Blatt
69.	TÜV - Beiblatt FAB, Stand 2021-11	3 Blatt
70.	TÜV - Beiblatt LAB, Stand 2021-11	2 Blatt
71.	Eignungsnachweise Komponenten (ATEX, CE-Konformität)	1 Blatt
72.	Stellungnahme ZÜS – TÜV Nord – vom 31.03.2025	16 Blatt
73.	Übersicht Formulare BImSchG	1 Blatt
74.	Formular 2	1 Blatt
75.	Formular 3	4 Blatt
76.	Formular 4	8 Blatt
77.	Formular 5	1 Blatt
78.	Formular 6 zu BE1	3 Blatt
79.	Formular 6 zu BE2	3 Blatt
80.	Formular 7	3 Blatt
81.	Formular 8.2	4 Blatt
82.	Angaben zum Umweltschutz - Immissionsschutz	4 Blatt
83.	Schallimmissionsprognose – Bericht Nr. M180135/01 V2 vom 06.08.24 von Müller BBM durch Dipl.-Ing. (FH) Dirk Hinkelmann & Dr. Stefan Zörner	46 Blatt
84.	Angaben zum Umweltschutz – Gerüche, Betriebsablauf und Emissionen, Wasser, Abfall	15 Blatt
85.	Entsorgungsnachweis und Annahmeerklärung – ENESR0300334 8	6 Blatt
86.	Entscheidung vom 24.05.2023 mit Az.: 44.32.76.04-0002/0004 – Verpflichtung zur Stilllegung der Klärschlammdeponie Menden Halingen	4 Blatt
87.	UVP-Vorprüfung	39 Blatt
88.	Angaben zum Arbeitsschutz	14 Blatt
89.	Transportlogistik	3 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1 eine Anlage zur Verbrennung von Klärschlamm mit einer Durchsatzkapazität von 45,17 t/h mit 25 MW Feuerungswärmeleistung.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden. Später wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die wesentliche Änderung dieser Anlage erteilt.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 03.03.2025 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll ein Lagersilo für Klärschlammrockengut inklusive zweier Vorlagesilos und dazugehöriger Fördersysteme errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 bzw. 8.1.1.3 (G E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag und 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die Änderung werden geschlossene Lagersilos errichtet und betrieben, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 11.04.2025 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 bzw. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen und bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 12.04.2025 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Werdohl als
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.04.2025,

- Landrat des Märkischen Kreises als
- Brandschutzdienststelle vom 20.03.2025,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 51 - Naturschutz vom 07.04.2025,
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 08.04.2025,
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 15.04.2025,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Werdohl ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche mit Zweckbestimmung Elektrizität und Ablagerung dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind

nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV) vom 13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2b genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung vom 12.11.2019

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. Verordnung 17. BImSchV bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Abweichend von einer erstmaligen und wiederkehrenden Einzelmessung wurde auf Rückmeldung im Rahmen der Anhörung der Mark-E AG die Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.4 für einen alternativen Nachweis erweitert. Ein alternativer Nachweis ist gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 möglich.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage ist nicht anfällig für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, da das Vorhaben nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung ist und auch nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines solchen Betriebsbereiches liegt.

AwSV

Die Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind weiterhin gegeben. Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.900.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 397.500 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 9.950 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 1 BetrSichV wären gemäß Tarifstelle 11.1.2.1 5.462,5 € zu erheben.

- 11.1.2.1.1 – 900 €
- + 11.1.2.1.2.1 – 325 € = $((150.000€ - 20.000€) \times 0,25/100)$
- + 11.1.2.1.2.2 – 200 € = $((250.000€ - 150.000€) \times 0,2/100)$
- + 11.1.2.1.2.3 – 437,5 € = $((500.000€ - 250.000€) \times 0,175/100)$
- + 11.1.2.1.2.4 – 3.600 € = $((2.900.000€ - 500.000€) \times 0,15/100)$

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Werdohl gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.2 mit 10 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme und somit 4.500 €.

Die höchste Gebühr von 9.950 € ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1.2 aus der Gebühr für die Genehmigung nach BImSchG

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.720 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 12.670 €.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.04.2025, Az.: 900-0045033-0020/IBG-0005-G09/25-Eß wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Lagersilos inklusive der zugehörigen Fördersysteme zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 2.321,50€ festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 12.670 € wird deshalb um 232,15 € reduziert auf 12.437,85 €.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 8.706,50 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 8.706,50 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

7 Std. X 70,00 €/h = 490,00 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

9.196,50 €

=====

(in Worten: neuntausendeinhundertsechundneunzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Gemäß § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Endbeträge nach unten abgerundet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

17. BlmSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BlmSchV)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

SV VO:

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

BauPrüfVO:

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)

VermKatG NRW:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag



(Eßmajor)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>